

Die nächsten Hauslisten sind am 24. Juli, Jobann am 14. August, 4. September u. s. w. immer mit dem Parteienstande dieses Tages abzugeben. — Die Brotkarten sind zu beheben am 10. und 31. Juli, 21. August, 11. September u. s. w.

B. 3. 408/915.

Verordnung

zur

Regelung des weiteren Bezuges der Brot- und Mehlausweise (dreiwöchentliche Ausgabe).

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1915, Z. B. 1746/10, angeordnet, daß die Brot- und Mehlausweise (Brotkarten) für die 14., 15. und 16. Woche zugleich auszugeben sind und die weitere Kartenausgabe immer für einen Zeitraum von drei Wochen erfolgt.

In Durchführung dieses Erlasses werden am Samstag den 10. Juli d. J. die Brotkarten für die Zeit vom 11. bis 31. Juli und fernerhin an jedem dritten Samstag Brotkarten für drei Wochen durch die Brot- und Mehlkommissionen ausgegeben werden.

Die Bevölkerung und die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden werden eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Brotkarten immer **nur für die auf denselben verzeichnete Woche gelten** und daß eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder einer noch nicht begonnenen Woche **unstatthaft und strafbar** ist.

Die mit der hieamtlichen Verordnung vom April 1915, M. D. 2580/915, den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern auferlegte Pflicht zur Anlage der Hausliste und Abgabe derselben bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Pflicht zur Behebung der Brotkarten und Verteilung derselben an die Wohnparteien besteht fort. Es tritt jedoch insoferne eine Änderung ein, als die Hauslisten von nun an nicht mehr wöchentlich, sondern an jedem dritten Samstag, und zwar an jenem Samstag, welcher der Brotkartenausgabe vorausgeht, in der Brot- und Mehlkommission abzugeben sind.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Beurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde I. Instanz,

am 3. Juli 1915.